

# TE Vfgh Beschluss 2005/6/17 B560/05 - B587/05

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.06.2005

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Allg

VfGG §85 Abs2 / Vergabewesen

## Spruch

Der Verfassungsgerichtshof hat in der Beschwerdesache der PORR ..., und der Alpine Mayreder ..., beide vertreten durch ..., gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 6. April 2005, Zl. ..., in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen, dem Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, gemäß §85 Abs2 VfGG 1953 k e i n e F o l g e zu geben, da aus dem Bescheid nur Rechtsfolgen abgeleitet werden könnten, die vom Umfang seiner Rechtskraft erfasst sind, solche für die Beschwerdeführer nachteilige Rechtsfolgen aber nicht bestehen.

## Begründung

Begründung:

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B560.2005

## Dokumentnummer

JFT\_09949383\_05B00560\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>